

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 353/10 B

L 31 R 3/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 6457/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung von im Zeitraum vom 1.1.1967 bis 31.12.1990 zur freiwilligen Rentenversicherung gezahlten Beiträge verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 7.1.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1600 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Fragen:
 "ob die von der betagten Beschwerdeführerin in der DDR auf gesetzlicher Grundlage durch die Zahlung von 3-Mark-Beiträgen über viele Jahre lang erworbenen Rentenansprüche für die Berechnung der Rente in der Bundesrepublik zu überführen sind und ob die Jahre dementsprechend als Betragszeiten zu berücksichtigen sind oder/bzw
 ob diese Ansprüche durch die gegenüber der Beschwerdeführerin echt rückwirkende Inkraftsetzung des § 248 Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI wegen der nach diesen damals nicht vorliegenden Vorschriften in nun mit zu geringer Höhe einzustufenden Beiträge keine Beitragszeit nach § 248 SGB VI und damit keine als Eigentum geschützte Rentenansprüche mehr begründen können oder
 ob diese Ansprüche auf Grundlage des § 269 SGB VI - ebenfalls in echter Rückwirkung - in geringerwertige Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung (Anlage 9) umgedeutet und dadurch mit unmittelbar enteignende Wirkung auf ein Minimum des ursprünglichen



Wertes vermindert werden dürfen."

- 7 Offen bleiben kann, ob die Klägerin damit konkrete Rechtsfragen aufgeworfen hat, die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu beantworten wären. Es fehlt an Darlegungen, inwieweit die Fragen klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet sind.
- 8 Die Klägerin trägt vor, dass das LSG den Rechtsstreit auf der Grundlage des Urteils des BSG vom 27.1.1999 - B 4 RA 7/98 R - (*SozR 3-2600 § 248 Nr 3*) entschieden und keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 248 Abs 1 SGB VI erhoben habe. Dies reiche nach ihrer Ansicht "zur Entscheidungsfindung 2010 nicht aus". Die zitierte Entscheidung des BSG habe die Grundsatzurteile des BVerfG vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 1 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 3 und BVerfGE 100, 104 ff = SozR 3-2600 § 307b Nr 6*) noch nicht berücksichtigt. Auf dieser Grundlage müsse die vorliegende Problematik neu geprüft werden. Ausgehend von den ersten Entscheidungen des BSG vom 27.1.1993 - 4 RA 40/92 - (*BSGE 72, 50 = SozR 3-8570 § 10 Nr 1*) habe das BSG "gerade nicht die hier entscheidungserheblichen Fragen bereits nachvollziehbar und dauerhaft entschieden" (*S 2 und 3 Beschwerdebegründung*).
- 9 Auf dieser Grundlage wäre dann nachvollziehbar und substantiiert zu begründen gewesen, weshalb eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Es reicht nicht aus, - wie hier - die erneute Klärungsbedürftigkeit pauschal zu behaupten. Die Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung eingehend zu begründen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte die Klägerin die vorhandene Rechtsprechung des BSG und des BVerfG auswerten und im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen die Entscheidungen des BVerfG vom April 1999 die Rechtsprechung des BSG für Fallkonstellationen wie die der Klägerin in Zweifel ziehen. Dies ist nicht geschehen. Soweit die Klägerin sinngemäß die Verfassungswidrigkeit des Berufungsurteils behauptet, fehlt es auch an hinreichender Darlegung, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll. Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit ist nicht ausreichend (*vgl BSGE 40, 158 f = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG Beschluss vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7*).
- 10 Im Übrigen erschöpft sich der Beschwerdevortrag darin, dass die Klägerin die Rechtsprechung des BSG zur Alterssicherung Ost für rechtsfehlerhaft und willkürlich hält. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Sache - vermeintlich - falsch entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Die darüber hinaus mitgeteilten Vorstellungen allgemeinpolitischer Art zur Rentenüberleitung Ost, die dem Senat aus einer Vielzahl von Verfahren hinlänglich bekannt sind, können der Nichtzulassungs-



beschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen und bedürfen daher keiner weiteren Erörterung.

- 11 Soweit die Klägerin vorträgt, das Urteil beruhe auf "fehlerhaften und nicht ausreichenden Ermittlungen des LSG" hat sie bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag bezeichnet, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unerlässliche Voraussetzung für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) ist. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann im Übrigen nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweis Antrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis Antrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Die Klägerin hat nicht behauptet, einen Beweis Antrag im Berufungsverfahren gestellt zu haben.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)